

Leitlinien des Main-Taunus-Kreises zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff i.V.m. § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

Gültig ab 01.04.2021

I. Anspruchsvoraussetzungen

Auf Antrag und frühestens für den Monat der Antragstellung haben Tagespflegepersonen Anspruch auf Förderung in Form einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Main-Taunus-Kreis hat die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erteilt;
2. Die Tagespflegeperson betreut ein Kind oder mehrere Kinder länger als zwei Wochen;
3. Die Vermittlung der Tagespflegeperson erfolgte durch den Main-Taunus-Kreis oder die Tagespflegeperson wurde durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen;
4. Die Tagespflegeperson betreut Kinder, für die ein Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 1 bis 4 SGB VIII besteht;
5. Die Tagespflegeperson weist nach
 - jährlich 20 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) Praxis begleitender Fortbildung,
 - alle zwei Jahre 9 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) Fortbildung zur Ersten Hilfe am Kind und
 - ab dem Jahr 2021 alle drei Jahre die vom Main-Taunus-Kreis angebotene Fortbildung zum Kinderschutz in der Kindertagespflege (8 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten).

Die laufende Geldleistung wird für die Dauer eines Jahres und in der Regel nur für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gewährt. Die Betreuung kann vorzeitig mit einer gemeinsamen Meldung der Tagespflegeperson und der personensorgeberechtigten Eltern beendet werden.

Das Regelangebot

zur Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt (nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII) besteht im Main-Taunus-Kreis aus einer Halbtagsbetreuung. Dies sind in der Regel fünf Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche. Eine Betreuung unterhalb des Regelangebotes ist möglich. Ein Förderbedarf für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Einzelfall zu begründen. Ein Förderbedarf, der über dem Regelangebot liegt, gilt als individueller Bedarf, der im Einzelfall zu begründen und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen ist.

Entsteht der Bedarf auf Förderung, weil für die Erziehungsberechtigten ein Grund nach § 24 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII vorliegt (z.B. Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit), kann bereits in dem Monat bevor dieser Bedarf entsteht, die Eingewöhnung begonnen und bewilligt werden.

Zur Entscheidung über die Gewährung von laufenden Geldleistungen

- zur Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nach von § 24 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII,
 - ab dem vollendeten zwölften und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und
 - als nachrangige Leistung zur Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII
- kann bei Bedarf die Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes eingeholt werden.

Die Weiterbewilligung

kann beantragt werden und erfolgt frühestens ab dem Antragsmonat. Voraussetzung für die Gewährung eines Weiterbewilligungsantrags ist ein ausgeglichenes Kostenbeitragskonto der Antragstellenden Eltern.

Eine Doppelförderung

für gleiche Betreuungszeiten ist ausgeschlossen. Ist ein Kind vertraglich in einer Kindertageseinrichtung, in anderer Kindertagespflege oder in schulischer Betreuung aufgenommen, kann für diese Zeiten

keine Kindertagespflege bewilligt werden. Eine Bewilligung ist nur ergänzend zu der anderen Betreuung jenseits der dort vereinbarten Betreuungszeiten möglich.

Eltern sind daher verpflichtet, den Main-Taunus-Kreis zum Beginn und Ende der Kindertagespflege und in deren Verlauf über andere Betreuungen des Kindes in einer Kindertageseinrichtung, in anderer Kindertagespflege oder in schulischer Betreuung mit einem Meldebogen und einem entsprechenden Vertrag oder Bescheid zu informieren.

II. Anspruchsinhalt

Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung

1. die Erstattung von Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die in Anwendung von § 23 Abs. 2a SGB VIII zu gewährenden leistungsgerechten Beträge zum Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 werden entsprechend den von der Tagespflegeperson und den Antrag stellenden Eltern dem Main-Taunus-Kreis gemeinsam mitgeteilten Betreuungszeiten mit Stundensätzen gezahlt. Die Wochenbetreuungszeiten werden bei Bedarf auf volle Wochenstunden kaufmännisch gerundet.

Folgende Beträge gelten für beantragte und bewilligte Betreuungszeiten ab dem 01.04.2021:

1. 3,60 € pro Betreuungsstunde entsprechend den gemeinsam mitgeteilten Betreuungszeiten erhalten geeignete Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis,
 2. 5,36 € pro Betreuungsstunde entsprechend den gemeinsam mitgeteilten Betreuungszeiten erhalten geeignete Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis,
 - die die Voraussetzungen zur Grund- und Aufbauqualifizierung nach § 32 a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der jeweils gültigen Form erfüllen,
 3. 5,70 € pro Betreuungsstunde entsprechend den gemeinsam mitgeteilten Betreuungszeiten erhalten geeignete Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis,
 - die die Voraussetzungen zur Grund- und Aufbauqualifizierung nach § 32 a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der jeweils gültigen Form erfüllen,
 - bei nachgewiesener qualifizierter Praxistätigkeit in Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege von mindestens drei Jahren und einer anerkannten nachgewiesenen Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (mindestens 80 Unterrichtseinheiten anerkannte nachgewiesene Qualifizierung für Tagespflegepersonen mit pädagogischer Berufsausbildung und vergleichbaren Ausbildungs- und Studienberufen).
- In den Stundensätzen 1. – 3. sind 2,11 € als Erstattung für den Sachaufwand enthalten.
 - In den Stundensätzen 2. – 3. sind 1,56 € als anteilige Zuwendung nach der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32 a Abs. 4 HKJGB enthalten.
Änderungen in der Landesförderung führen auch zu Änderungen der Stundensätze nach 2. und 3.

Fortschreibung der laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII

In den Folgejahren erhöhen sich die Stundensätze für

- die Erstattung des Sachaufwandes entsprechend der Tarifsteigerung Sachkosten und
- die Anerkennung der Förderleistung entsprechend der Tarifsteigerung Personalkosten

der Hessischen Jugendhilfekommission gemäß § 15 (2) Hessische Rahmenvereinbarung nach § 78a ff SGB VIII. Die Anerkennung der Förderleistung errechnet sich aus dem jeweiligen Betrag pro Betreuungsstunde abzüglich des Sachaufwandes.

Landesförderung für die Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan

Für jedes Kind,

- für das zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres Landesförderung nach § 32a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 durch den Main-Taunus-Kreis beantragt und durch das Regierungspräsidium Kassel bewilligt wurde
 - und das von einer Tagespflegeperson betreut wird, die in den letzten fünf Jahren vor dem Stichtag 01.03. an einer anerkannten Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen mit jeweils 8 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) teilgenommen hat,
- wird nach § 32a Abs. 2 S. 4 HKJGB im Jahr der Bewilligung eine Pauschale von 100 Euro gewährt, die einmal jährlich an die Tagespflegeperson ausgezahlt wird.

Anerkennung mittelbarer pädagogischer Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung

- Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten, die nicht während der Betreuungszeit der Tagespflegekinder stattfinden (z.B. pädagogische Vor- und Nachbereitung des Tagespflegealltags, Dokumentation der kindlichen Entwicklung, Elterngespräche, Elternabende, Feste, fachliche Fort- und Weiterbildung, Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen) und
- für organisatorische Vor- und Nachbereitung des Tagespflegealltags (z.B. Verwaltung und Abrechnung, Waschen, Putzen, Einkaufen)

erhält jede Tagespflegeperson zusätzlich zu den vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden eine Vergütung im Umfang von 3 Stunden pro Woche nach dem ihr zustehenden Stundensatz.

Zur Bewilligung muss der Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern eingereicht werden, der die vereinbarten Betreuungszeiten ausweist. Bei der Berechnung der zu bewilligenden Betreuungszeiten sind eventuelle Wegezeiten der Eltern zu berücksichtigen. Ebenso sind bei der Berechnung der zu bewilligenden Betreuungszeiten die kindlichen Bedürfnisse nach einem rhythmisierten Alltag und insbesondere bei Kindern unter drei Jahren individuelle Schlaf- und Wachphasen zu berücksichtigen.

Für die Zeit der gesetzlichen Mutterschutzfrist

von sechs Wochen vor der Entbindung und von acht Wochen nach der Entbindung wird die bewilligte laufende Geldleistung im gleichen Umfang wie vor Beginn der Mutterschutzfrist weiter gewährt. Dies würdigt die besonderen Bedürfnisse der Familie in der Zeit rund um die Geburt. Mit Beginn der Elternzeit wird die laufende Geldleistung nach den Regelungen zum Anspruch auf kindliche Förderung bewilligt (Regelangebot von fünf Stunden täglich an bis zu fünf Tagen pro Woche).

Die Eltern sind verpflichtet, umgehend nach Erhalt den Nachweis über den Mutterschutz beim Main-Taunus-Kreis einzureichen und den Beginn und das Ende der Elternzeit für beide Elternteile bis 14 Tage nach der Geburt dem Main-Taunus-Kreis mitzuteilen.

Wird bis vier Wochen nach dem errechneten Geburtstermin keine Mitteilung über den Beginn und das Ende der Elternzeit eingereicht, werden der Bewilligungsbescheid und der Kostenbeitragsbescheid ab dem errechneten Beginn der Elternzeit auf das Regelangebot gekürzt.

Werden Plätze an gleichen Tagen von verschiedenen Kindern belegt, muss zwischen den beiden Belegungen ein Puffer von mindestens 30 Minuten eingehalten und im Meldebogen belegt sein. Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn dieser Puffer aus den Meldebögen der Kinder hervorgeht.

Betreuungen können nur mit vollen oder halben Kalendermonaten begonnen und beendet werden. Der Anspruch auf laufende Geldleistung entsteht bei einem Beginn zum Monatsersten oder bei einem Ende zum Monatsletzten jeweils für den vollen Kalendermonat.

Der Anspruch auf laufende Geldleistung entsteht bei einem Beginn zum 16. eines Monats oder bei einem Ende zum 15. eines Monats jeweils für den halben Kalendermonat.
Plätze gelten im ganzen Bewilligungszeitraum als belegt, unabhängig von der tatsächlichen Betreuung.

Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnung. Die Eingewöhnungszeiten sind dem Main-Taunus-Kreis für die Bewilligung nachzuweisen. Die laufende Geldleistung wird den bewilligten Betreuungszeiten nach Ende der Eingewöhnung entsprechend ab dem ersten Betreuungsmonat gewährt.

Ändern sich die Anspruchsvoraussetzung oder die bewilligte Betreuungszeit bis zum 15. des Monats, entsteht in diesem Monat ein Anspruch auf die volle neue monatliche laufende Geldleistung.
Ändern sich die Anspruchsvoraussetzung oder die bewilligte Betreuungszeit nach dem 15. des Monats, entsteht in diesem Monat ein Anspruch auf die volle bisherige monatliche laufende Geldleistung.

Laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

Unfallversicherung

Die Beiträge zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für selbständig tätige Tagespflegepersonen und bei der Unfallkasse Hessen für nicht selbständig tätige Tagespflegepersonen werden nach Vorlage des Beitragsbescheides für die Zeiten der aktiven Tagespflege Tätigkeit erstattet.

Beiträge zu privaten Unfallversicherungen werden nicht erstattet.

Alterssicherung

Bei selbständig tätigen Tagespflegepersonen mit einem steuerlichen monatlichen Gewinn über der jeweils geltenden gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze wird die Hälfte der nachgewiesenen monatlichen Rentenversicherungsbeiträge entsprechend dem jeweils gültigen Beitragssatz erstattet (die derzeitige gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 450,- € pro Monat).

Liegt der steuerliche monatliche Gewinn unter der jeweils geltenden gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze, erfolgt eine hälftige Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen zu einer privaten (freiwilligen) Altersvorsorge maximal bis zu einer Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (18,6% von 450,- € = 83,70 € x 50% = 41,85 €, Stand 2020).

Tagespflegepersonen, die trotz eines steuerlichen Gewinns von monatlich mindestens 450,- € (Stand 2020) von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind und private Altersvorsorgeverträge abgeschlossen haben, erhalten eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen, maximal jedoch in der Höhe des hälftigen Betrages, der in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wäre.

Kapitalbildende Lebensversicherungen, welche die Versicherungsleistung in einer Summe auszahlen, werden unabhängig vom Lebensalter der Pflegeperson zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht als Altersvorsorgemaßnahme anerkannt.

Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die ermäßigten Beiträge ausgehend von der jeweils geltenden gesetzlichen Mindestbemessungsgrundlage berechnet (1.061,67 €, Stand 2020). Ist der steuerliche monatliche Gewinn höher als die jeweils geltende gesetzliche Mindestbemessungsgrundlage, wird der ermäßigte Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens berechnet. Der Main-Taunus-Kreis erstattet die Hälfte der nachgewiesenen monatlichen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung ohne Zusatzversicherungsleistungen.

Tagespflegepersonen, denen ein Beitritt in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist, müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Der Main-Taunus-Kreis erstattet auch hier die Hälfte der nachgewiesenen monatlichen Beiträge zur Pflegeversicherung und zur privaten Krankenversicherung. Übernommen werden hier die Basisversicherungsleistungen ohne Zusatzversicherungsleistungen.

Beiträge zu oben genannten Versicherungsleistungen werden durch den Main-Taunus-Kreis nur bei Vorlage bis spätestens 3 Monate nach Ausstellung der Belege durch die Versicherungsträger übernommen.

III. Fortlauf der Leistungsgewährung

Leistungsgewährung im Urlaubsfall

Pro Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen für jeweils maximal 6 Wochen (30 Werktage), in denen bedingt durch Urlaub der Tagespflegeperson und des Tagespflegekinde keine Betreuung stattfindet, weiter gewährt. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Urlaubstage.

Findet die Tagespflege nicht an fünf Tagen pro Woche statt, ändert sich die Zahl der anzurechnenden Urlaubstage entsprechend. Urlaubsbedingte Ausfallzeiten, die 6 Wochen (30 Werktage) jährlich übersteigen, sind dem Jugendamt durch die Tagespflegeperson umgehend mitzuteilen. Für diese Zeiten besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

Wird die Betreuung des Tagespflegekinde während des urlaubsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere durch den Main-Taunus-Kreis anerkannte Tagespflegeperson in Vertretung sichergestellt, so hat die vertretende Tagespflegeperson ebenfalls Anspruch auf laufende Geldleistungen für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen (30 Werktage bei fünf Betreuungstagen pro Woche) pro Kalenderjahr für jedes von ihr in Vertretung betreute Tagespflegekind.

Leistungsgewährung bei Krankheit

Die laufenden Geldleistungen werden für jeweils maximal 3 Wochen (15 Werktage), in denen bedingt durch eine Erkrankung der Tagespflegeperson oder des Tagespflegekinde keine Betreuung stattfindet, weiter gewährt. Findet die Tagespflege nicht an fünf Tagen pro Woche statt, ändert sich die Zahl der anzurechnenden Krankheitstage entsprechend. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Krankschreibung. Bei einem krankheitsbedingten Ausfall von mehr als 3 Wochen (15 Werktage bei fünf Betreuungstagen pro Woche) besteht für diese Zeit kein Anspruch auf laufende Geldleistungen. Krankheitsbedingte Ausfallzeiten, die 3 Wochen (15 Werktage bei fünf Betreuungstagen pro Woche) übersteigen, sind dem Jugendamt durch die Tagespflegeperson mitzuteilen.

Wird die Betreuung des Tagespflegekinde während des krankheitsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere durch den Main-Taunus-Kreis anerkannte Tagespflegeperson in Vertretung sichergestellt, so hat vertretende Tagespflegeperson ebenfalls Anspruch auf laufende Geldleistungen für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen (15 Werktage bei fünf Betreuungstagen pro Woche) pro Erkrankung für jedes von ihr in Vertretung betreute Tagespflegekind.

Im Falle von Quarantäneanordnungen, Betretungsverboten oder Tätigkeitsuntersagungen nach dem Infektionsschutzgesetz gelten die Regelungen zur Leistungsgewährung bei Krankheit analog.

Fort- und Weiterbildung

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf jährlich zwei volle oder vier halbe Werktage zur Fort- und Weiterbildung unter Fortzahlung der laufenden Geldleistungen.

IV. Kostenbeiträge sowie Heranziehung nach § 90 SGB VIII

Gem. § 90 (1) SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Die zu entrichtenden Kostenbeiträge sind in der Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen im Main-Taunus-Kreis definiert.

Für die vom Main-Taunus-Kreis gezahlte Vergütung der Tagespflegeperson für die mittelbaren pädagogischen Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Main-Taunus-Kreis erlassen werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Mittel den Eltern/Elternteilen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Hinsichtlich der Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

Kostenbeiträge werden durch einen Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und sind monatlich auf der Grundlage von 22 Pflegetagen im Voraus an den Main-Taunus-Kreis zu zahlen. Der Kostenbeitrag wird für die Dauer der Leistung erhoben. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. des Monats ist der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten, bei einem Betreuungsbeginn ab dem 16. des Monats ist der halbe monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Betreuungsende bis zum 15. des Monats ist der halbe monatliche Kostenbeitrag zu leisten, bei einem Betreuungsende ab dem 16. des Monats ist der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten.

Für die Betreuung in Kindertagespflege ist ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird bis zum Schuleintritt kein Kostenbeitrag an den Main-Taunus-Kreis zu zahlen.

Kostenbeiträge im Urlaubsfall

Pro Kalenderjahr werden die laufenden Kostenbeiträge auch für jeweils maximal 6 Wochen (30 Werk-tage bei fünf Betreuungstagen pro Woche), in denen bedingt durch Urlaub der Tagespflegeperson und des Tagespflegekindes keine Betreuung stattfindet, weiter erhoben. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Urlaubstage. Bei einem urlaubsbedingten Ausfall von mehr jeweils als 6 Wochen (30 Werk-tage bei fünf Betreuungstagen pro Woche) pro Jahr besteht für diese Zeit keine Kostenbeitragspflicht.

Wird das Tagespflegekind während des urlaubsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere durch den Main-Taunus-Kreis anerkannte Tagespflegeperson in Vertretung betreut, so werden hierfür keine zusätzlichen Kostenbeiträge erhoben.

Kostenbeiträge bei Krankheit

Die laufenden Kostenbeiträge werden auch für maximal 3 Wochen (15 Werk-tage bei fünf Betreuungstagen pro Woche), in denen bedingt durch Krankheit der Tagespflegeperson oder des Tagespflegekindes keine Betreuung stattfindet, weiter erhoben. Bei einem krankheitsbedingten Ausfall von mehr als 3 Wochen (15 Werk-tage bei fünf Betreuungstagen pro Woche) besteht für diese Zeit keine Kostenbeitragspflicht.

Wird das Tagespflegekind während des krankheitsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere durch den Main-Taunus-Kreis anerkannte Tagespflegeperson in Vertretung betreut, so werden hierfür keine zusätzlichen Kostenbeiträge erhoben.

Im Falle von Quarantäneanordnungen, Betretungsverboten oder Tätigkeitsuntersagungen nach dem Infektionsschutzgesetz besteht für diese Zeiten keine Kostenbeitragspflicht.

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf jährlich zwei volle oder vier halbe Werk-tage zur Fort- und Weiterbildung, ohne dass dadurch die Kostenbeiträge reduziert werden.

Geraten die Eltern/Elternteile mit der Entrichtung des zumutbaren Kostenbeitrages um mehr als einen Monat in Verzug, so wird ihnen für den Fall der weiteren Zahlungssäumigkeit die Einstellung der Leistung angedroht und die Tagespflegeperson schriftlich über die Zahlungssäumigkeit informiert. Besteht ein Zahlungsrückstand von drei Monaten, wird die Hilfe eingestellt.

Geschwisterermäßigung

Wird in einer Familie mit einem nachgewiesenen Nettojahreseinkommen von weniger als 60.000,- € mehr als ein Kind in Kindertagespflege, in einer Kindertageseinrichtung oder in einem kostenpflichtigen schulischen Betreuungsangebot betreut, so wird für das älteste Kind der Kostenbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege zu 100%, für das zweitälteste Kind zu 80% und für weitere Kinder in Kindertagespflege zu 50% erhoben.